

# **Bedeutung der energiesteuerlichen Entlastungsregelungen heute und nach 2012 aus Sicht der chemischen Industrie**

BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und  
Berliner Gesprächskreis zum Europäischen Beihilferecht e.V.

„Aktuelle Entwicklungen im Beihilfenrecht“

Berlin, 11. November 2011

Jan Körner

Vice President,

BASF SE - Zentralabteilung Steuern und Zölle

1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute
  - a) Strom
  - b) Erdgas
2. Die Entwicklung des „Spitzenausgleich“ bis 2010
3. Auswirkungen der Änderungen durch das HaushaltsbegleitG 2011
4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012
5. Vorschlag zur Änderung der EnergieStRL – voraussichtliche Auswirkungen auf die Entlastungsregelungen
6. Generelle Überlegungen

# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## Hauptenergieprodukte und deren Verbräuche

- Strom – 55 Mio. MWh p.a. \*)
- Erdgas – 95 Mio. MWh p.a. \*)
- Heizöl und Kohle – 35 Mio. MWh p.a. \*)

*\*) Quelle: VCI*

# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## a) Strom

- Jährlicher Stromverbrauch der chemischen Industrie in DE (Quelle: VCI)
  - 55 TWh = 55 Mio. MWh, ca. 8% des Gesamtstromverbrauchs DE
- Gesamtkosten Strom 2010
  - ca. 3,7 Mrd. €
- Nationaler Abgabenumfang 2011 (Quelle: VCI)
  - Stromsteuer – 55 Mio. € (2010: 20 Mio. €)
  - *Nachrichtlich:*
    - EEG – 720 Mio. € (2010: 400 Mio. €)

# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## a) Strom (Forts.)

- Regelsteuersatz Strom – 20,50 €/MWh
- Vollständige Entlastung für bestimmte energieintensive Verfahren
  - Auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 RL 2003/96/EG – Ausnahme vom Geltungsbereich der Richtlinie
  - Elektrolyse – v.a. Chlor- und Natronlaugenproduktion
  - Produktion Düngemittel
  - Chemische Reduktionsverfahren
  - Herstellung von Industriegasen (ab 2011), wenn Stromkosten im Kalenderjahr > 50% der Herstellkosten (vorbehaltlich beihilferechtlicher Genehmigung)

# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## a) Strom (Forts.)

- Entlastungsregelungen (Forts.)
  - Antragsgebundene Steuerentlastung für Stromverbrauch für betriebliche Zwecke von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes („**UdPG**“) und Land- und Forstwirtschaft („**LuF**“) um 5,13 €/MWh
  - Auf Grundlage von Art. 5 Spiegelstrich 4 RL 2003/96/EG
  - **Resultierender Steuersatz = 15,37 €/MWh (seit 2011)**
- Wettbewerbssituation (Strom, unternehmerische Nutzung) – Quelle: TAXUD
  - Belgien: 0 €/MWh (Federal Contribution 5,26 €/MWh)
  - Niederlande: 0,50 €/MWh, für > 10GWh
  - Frankreich: 0,50 €/MWh
  - Polen: 5,08 €/MWh
- Mindeststeuersatz nach RL 2003/96/EG: 0,50 €/MWh

# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## a) Strom (Forts.)

- Entlastungsregelungen (Forts.)
  - „Spitzenausgleich“ für Stromverbrauch für betriebliche Zwecke von UdPG
  - Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Gegenzug zur „Ökosteuerreform“ 1999
  - Abhängig von der Feststellung des Erreichens der in der Klimaschutzvereinbarung vom 09.11.2000 festgesetzten Emissionsminderungsziele durch die BReg (jährliches Monitoring)
  - Entlastung = 90% des ermäßigten Steuersatzes (15,37 €/MWh) abzüglich fiktive Reduzierung Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung
  - Mindestgrenzsteuerbelastung – 1,54€/MWh (seit 2011)
- Reale durchschnittliche Stromsteuerbelastung (eigene Schätzung)
  - Ca. 2 €/MWh bis ca. 10 €/MWh

# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## b) Erdgas

- Jährlicher Erdgasverbrauch der chemischen Industrie in DE zur Energiegewinnung (Quelle: VCI)
  - 95 TWh = 95 Mio. MWh, ca. 13 % des Gesamterdgasverbrauchs DE
- Regelsatz (Verheizen)
  - 5,50 € /MWh



# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## b) Erdgas (Forts.)

- Entlastungsregelungen – vollständige Entlastung
  - In der Regel Verwendung in hocheffizienten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Prozessdampf
    - auf Grundlage von Art. 14 Abs. 1 (a) RL 2003/96/EG – Stromerzeugung (obligatorische Befreiung); *Sonderregelung DE: nur für > 2 MW elektrische Nennleistung*
    - auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 (d) RL 2003/96/EG – hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (fakultative Befreiung); *Sonderregelung DE: bis 2 MW elektrische Nennleistung*
  - Thermische Abfall- oder Abluftbehandlung

# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## b) Erdgas (Forts.)

- Entlastungsregelungen (Forts.)
  - Antragsgebundene Entlastung für Verheizen für betriebliche Zwecke von UdPG und LuF um 1,38 €/MWh
  - Auf Grundlage von Art. 5 Spiegelstrich 4 RL 2003/96/EG
  - **Resultierender Steuersatz = 4,12 €/MWh = 1,14 €/GJ (seit 2011)**
- Wettbewerbssituation (Strom, unternehmerische Nutzung) – Quelle: TAXUD
  - Belgien: 0,00 – 0,27 €/GJ (zzgl. Federal Contribution 0,14 €/GJ)
  - Niederlande: 0,23 €/GJ, für > 10 Mio. m<sup>3</sup>
  - Frankreich: 0,33 €/GJ
  - Polen: 0,00 €/GJ
- Mindeststeuersatz nach RL 2003/96/EG: 0,15 €/GJ

# 1. Wesentliche Energiesteuertatbestände und Entlastungsregelungen heute

## b) Erdgas (Forts.)

- „Spitzenausgleich“
  - Ähnlich wie Strom
  - Mindestgrenzsteuerbelastung – 2,05 €/MWh (seit 2011) = 0,57 € / GJ
  
- Im übrigen: Rohstoffliche Verwendung von Erdgas – kein Steuertatbestand
  - Wasserstofferzeugung für Ammoniaksynthese (Haber-Bosch-Verfahren)
  - Acetylenherstellung
  
- → **Somit entscheidend für chemische Industrie: Stromsteuer!**

## 2. Die Entwicklung des „Spitzenausgleich“ bis 2010 am Beispiel Strom

### Erstmalige Einführung der Stromsteuer durch „Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“ (StRökG) vom 24.03.1999

- Ziele (BT-Drs. 14/40):
  - Verteuerung Energieverbrauch um Anreize zu schaffen, vorhandene Energiesparpotentiale auszuschöpfen und gleichzeitig
  - durch Senkung der Sozialversicherungsbeiträge Arbeit billiger zu machen,
  - dabei den Wirtschaftsstandort Deutschland aber nicht zu gefährden

## 2. Die Entwicklung des „Spitzenausgleich“ bis 2010 am Beispiel Strom

### ■ Entwicklung Steuertarif – Normalsatz

- 1999 – 10,23 €/MWh (20 DM/MWh)
- 2000 – 12,78 €/MWh (25 DM/MWh) = + 25%
- 2001 – 15,34 €/MWh (30 DM/MWh) = + 20%
- 2002 – 17,90 €/MWh = + 17%
- Seit 2003 – 20,50 €/MWh = + 15%

### ■ Realisierte Senkung Lohnnebenkosten (RV-Beitrag)

- 1999 – 0,8 Prozentpunkte (20,3% → 19,5%)
- 2000 – 0,2 Prozentpunkte
- 2001 – 0,2 Prozentpunkte
- 2003 + 0,4 Prozentpunkte
- 2007 + 0,4 Prozentpunkte

## 2. Die Entwicklung des „Spitzenausgleich“ bis 2010 am Beispiel Strom

### Ausgleich für Stromsteuer und –erhöhungen für UdPG = „Spitzenausgleich“

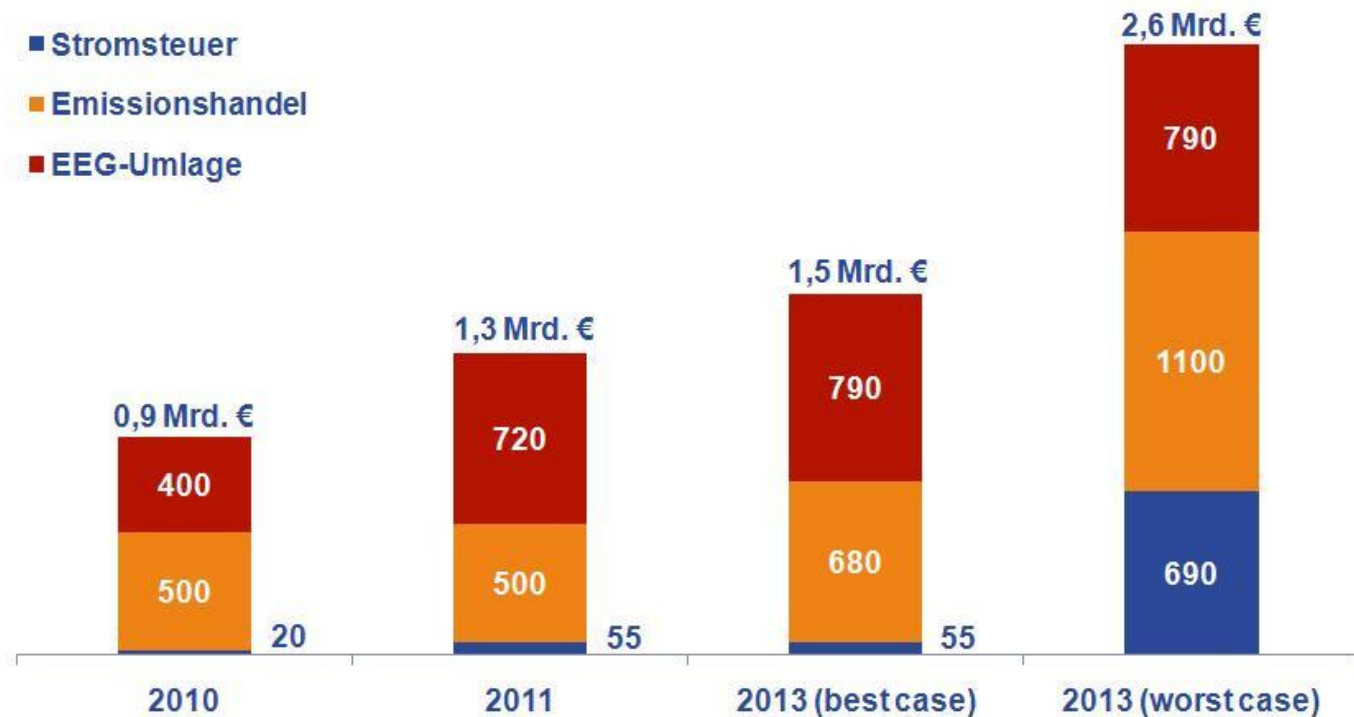
- Ziel: Entlastung der UdPG, die durch die Einführung der StromSt stärker belastet als durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge entlastet worden sind
- 1999 – 2002: Entlastung von der StromSt, die das 1,2fache der Senkung des AG-Beitrags übersteigt
  - zwar positive Durchschnittssteuerbelastung, aber Grenzsteuerbelastung kann auf 0 gehen
- 2003 – 24.12.2008: Entlastung von 95% der StromSt, maximal jedoch 95% der Differenz StromSt – Senkung des AG-Beitrages (ab 2007 mit 0,8% gesetzlich fingiert)
  - Sicherstellung einer stets positiven Grenzsteuerbelastung
- Ab 25.12.2008: dito, aber abhängig von der jährlichen Feststellung des Erreichens der Emissionsminderungsziele der Klimaschutzvereinbarung zwischen der Regierung der BR Deutschland und der deutschen Wirtschaft vom 09.11.2000
  - Wegen der Verpflichtung Deutschlands zur Überprüfung und vollen Einhaltung der Klimaschutzvereinbarung in der Anmeldung der Verlängerung der Beihilfegenehmigung

### 3. Auswirkungen der Änderungen durch das HaushaltsbegleitG 2011

- Absenkung der Entlastungen für UdPG und LuF = Anhebung des Steuersatzes von 60% auf 75% des vollen Steuersatzes
  - Beispiel Strom: von 12,30 €/MWh auf 15,37 €/MWh
- Reduzierung des Spitzenausgleichs von 95% auf 90% des Steuersatzes für UdPG (nach Anrechnung fiktiver Senkungen der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung)
  - Beispiel Strom: Erhöhung des (theoretischen) Mindestgrenzsteuersatzes von 0,615 € / MWh auf 1,538 € / MWh (250% Erhöhung)
- Subventionsbericht BReg v. 03.08.2011
  - Ermäßigter Steuersatz Strom: 2,2 Mrd. € (2010) auf 1,1 Mrd. € (2011)
  - Spitzenausgleich Strom + EnergieSt: 1,8 Mrd. € (2010) auf 2,3 Mrd. € (2011) – Anstieg aufgrund Anhebung ermäßigter Steuersatz
- Chemische Industrie – Anstieg StromSt von 2010 zu 2011: + 35 Mio. €

# 4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012

### Gesamtbelastung der Chemie aus Stromsteuer, Emissionshandel und EEG-Umlage



Quelle: VCI



# 4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012

## Vereinbarkeit mit Artikel 107 Abs. 3 AEUV

- Artikel 107 Abs. 3 AEUV = Ermessensvorschrift
- Bindung der Kommission an die Staatliche Umweltschutzbeihilfen v. 01.04.2008, ABI. C 82/1 („Leitlinie“)
  - Problem: Rn. 203 Leitlinie – Geltung bis zum 31.12.2014
    - Aber: Rn. 204 Leitlinie – Anwendung auf alle angemeldeten Beihilfemaßnahmen, über die KOM nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt zu entscheiden hat
    - Für Anwendung der Leitlinie daher Anmeldung und Zeitpunkt der Entscheidung wesentlich – m.E. keine Befristung der Geltung der Entscheidung auf Geltung der Leitlinie ableitbar

# 4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012

## Vereinbarkeit mit Artikel 107 Abs. 3 AEUV (Forts.)

- Rn. 152 Leitlinie – nur vereinbar, wenn nach RL 2003/96/EG zulässig
- Rn. 153 Leitlinie – Entrichtung mindestens der Mindeststeuersätze nach RL 2003/96/EG
- Rn. 153 Leitlinie – für eine Dauer von 10 Jahren vereinbar
  - Problem: Spitzenausgleich erstmals am 28.02.2002 genehmigt
  - Mögliche Lösung: Neuregelung – statt Systematik „Steuererhöhung gegen Senkung Rentenbeiträge“
  - KOM wird u.U. Genehmigung anhand der von ihr entworfenen Novelle der RL 2003/96/EG prüfen

# 4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012

## Vereinbarkeit mit Artikel 107 Abs. 3 AEUV (Forts.)

- Alternativ: Vereinbarkeit mit Art. 107 Abs. 3 und Freistellung von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV gemäß Art. 25 VO (EG) 800/2008 v. 06.08.2008 (AGVO)
  - Nur für Steuerermäßigungen nach Maßgabe der RL 2003/96/EG
  - Entrichtung mindestens der Mindeststeuersätze nach RL 2003/96/EG
  - Steuerermäßigung für höchstens 10 Jahre, danach Überprüfung der Angemessenheit
  - Problem:
    - Art. 45 AGVO – Geltung nur bis zum 31.12.2013
    - Art. 44 Abs. 3 AGVO – nach Ablauf der Geltungsdauer bleiben die aufgrund der AGVO freigestellten Beihilfen noch 6 Monate freigestellt

# 4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012

## Vereinbarkeit mit Artikel 107 Abs. 3 AEUV (Forts.)

- Zulässigkeit nach RL 2003/96/EG
  - Art. 5 – gestaffelte Steuersätze für Heizstoffe und Strom – Unterscheidung nach betrieblicher und nicht betrieblicher Verwendung
    - „betriebliche Verwendung“, Art. 11 Abs. 2: Erzeuger, Händler, Dienstleistende einschließlich Urproduzenten und Landwirte sowie Tätigkeiten der freien Berufe
    - Problem: Ausweitung des Personenkreises der bisherigen Steuersatzermäßigung – Gegenfinanzierung?
  - Art. 5 – gestaffelte Steuersätze für Heizstoffe und Strom nach dem Verbrauch
    - Degressive Steuersätze (analog NL)
    - Problem: politisch nicht durchsetzbar, hilft industriellen Großverbrauchern, KMU nur bedingt entlastet

# 4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012

## Vereinbarkeit mit Artikel 107 Abs. 3 AEUV (Forts.)

- Zulässigkeit nach RL 2003/96/EG (Forts.)
  - Art. 17 Abs. 1 (a) – „Energieintensive Betriebe“
    - Energie- und Strombeschaffung mind. 3% des Produktionswertes,
    - Alternative: Zu entrichtende nationale Energiesteuer mind. 0,5% des Mehrwertes
  - Chemische Industrie 2007 (Quelle: DESTATIS)
    - 20 bis 249 Beschäftigte: 2,3% - 2,7% des Produktionswertes
    - 250 bis mehr als 1.000 Beschäftigte: 3,3% - 3,8% des Produktionswertes
    - Grundstoffchemie: 5,4% des Produktionswertes
    - Pflanzenschutz, Anstrichmittel, Pharmazie (ohne Grundstoffe) etc.: 0,9% bis 2,1%
  - Anteil Strom-/Energiesteuer ohne Ermäßigung am Mehrwert: ca. 2,2%
  - Problem: **Wirkung schwer abschätzbar, da Ermäßigung nach Art. 17 Abs. 1 (a) für jede Betriebseinheit individuell zu gewähren ist**

# 4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012

## Vereinbarkeit mit Artikel 107 Abs. 3 AEUV (Forts.)

- Zulässigkeit nach RL 2003/96/EG (Forts.)
  - Art. 17 Abs. 1 (b)
    - Vereinbarungen mit Unternehmensverbänden oder handelbare Zertifikate oder gleichwertige Regelungen
    - Sofern damit **Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht** wird
  - **Möglichkeit einer Kooperationsvereinbarung zwischen BReg und deutscher Industrie zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz (Vorschlag des VCI)**
    - Chemie mit „Early actions“ 1990 – 2009: Erhöhung der Produktion um 42% bei Senkung des Energieeinsatzes um 33% (> 50% Energieeffizienzgewinn) → Vereinbarung über die gesamte Bandbreite der Industrie, um fortgeschrittene Sektoren nicht zu benachteiligen
    - Problem: diese Möglichkeit des Art. 17 Abs. 1 (b) könnte durch den KOM-Entwurf einer Energieeffizienz-RL – verbindliche Effizienzsteigerungsvorgaben – konterkariert werden

# 4. Fortführung der Entlastungsregelungen nach 2012

## Vereinbarkeit mit Artikel 107 Abs. 3 AEUV (Forts.)

- Zulässigkeit nach RL 2003/96/EG (Forts.)
  - Alternative nach Art. 17 Abs. 1 (b): „gleichwertige Regelungen“
    - Energiekonzept BReg  
([http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energiekonzept\\_bundesregierung.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energiekonzept_bundesregierung.pdf))
    - S. 12: „Nachweis der Einsparung durch zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen oder andere gleichwertige Maßnahmen“

# 5. Vorschlag zur Änderung der EnergieStRL – voraussichtliche Auswirkungen auf die Entlastungsregelungen

- Streichung der Ausnahme von Strom, wenn > 50% der Kosten eines Produkts aus dem Geltungsbereich der Richtlinie
  - Sehr kritisch für Industriegasherstellung!
- Aufspaltung der Mindeststeuersätze in allgemeine Energieverbrauchsteuer und CO<sub>2</sub>-abhängige Steuer
  - Steuererhöhungspotential laut KOM: bis zu 40 Mrd. € p.a. EU27 in 2020
  - Beispiel Erdgas/Heizzwecke:
    - 0,15 €/GJ (Energiegehalt) + 1,12 €/GJ (CO<sub>2</sub>) = **1,27 €/GJ**
    - bisheriger Mindeststeuersatz: 0,15 €/GJ,
    - bisheriger Grenzmindeststeuersatz DE: 0,64 €/GJ
  - Für Strom kein CO<sub>2</sub>-abhängiges Steuerelement



# 5. Vorschlag zur Änderung der EnergieStRL – voraussichtliche Auswirkungen auf die Entlastungsregelungen

- Aufspaltung der Ermäßigungsvorschriften in allgemeine Energieverbrauchsteuer und CO<sub>2</sub>-abhängige Steuer
  - Art. 5 Entwurf– gestaffelte Steuersätze nur für allgemeine Energieverbrauchsteuer
  - Art. 17 Abs. 1 Entwurf – nur für allgemeine Energieverbrauchsteuer
    - (a) „energieintensive“ Betriebe
    - (b) Vereinbarungen, handelsfähige Zertifikate, gleichwertige Regelungen, die zur Verbesserung der Energieeffizienz führen
  - Art. 17 Abs. 2 Entwurf – nur für CO<sub>2</sub>-abhängige Steuer
    - Vereinbarungen, handelsfähige Zertifikate, gleichwertige Regelungen, die zu den Zielen einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen
  - Art. 17 Abs. 3 Entwurf - handelsfähige Zertifikate sind nicht die im Sinne des Emissionshandelssystems (RL 2003/87/EG)
- **Die Fortführung der deutschen Entlastungsregelungen wird durch den Richtlinienentwurf wesentlich erschwert!**

# 6. Generelle Überlegungen

## Dilemma des nationalen Energiesteuergesetzgebers

- Unterschiedliche Mobilität der Besteuerungsobjekte
  - Energieverbrauch in (privaten) Haushalten – weitgehend immobil → kein Verlagerungseffekt durch hohe Steuersätze
  - Energieverbrauch in Industrie und Verkehr - sehr mobil → Verlagerungseffekte durch hohe Steuersätze (Verlagerung des Verbrauchs oder des Erwerbs „Tanktourismus“)
  - Lösung: Steuersatzdifferenzierung nach Mobilität des Besteuerungsobjekts,
  - Die niedrigere Besteuerung der mobilen Besteuerungsobjekte ermöglicht erst eine hohe Energiebesteuerung der immobilen Besteuerungsobjekte
- Trotz des dadurch erhöhten durchschnittlichen Steuersatzniveaus wird dies als Beihilfe angesehen
- Anders bei Staaten, die generell ein niedriges Steuersatzniveau haben und damit die Ziele der Energiesteuerrichtlinie (Erhöhung Energieeffizienz und Verringerung Emissionen) wesentlich schlechter umsetzen

# 6. Generelle Überlegungen

## Dogmatische Einordnung der Energiesteuer als Verbrauchssteuer / indirekte Steuer – Bedeutung

- EU-Ebene – Art. 113 AEUV i.V.m. Art. 5 EUV – als Voraussetzung der Gesetzgebungskompetenz
  - Art. 113 AEUV: „Der Rat erlässt... Bestimmungen zur Harmonisierung der ... Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern,...“
  - Art. 5 EUV: Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Grundsatz der Subsidiarität
- Nationale Ebene: zwei Aspekte
  - Verfassungsrechtlicher Typus als „Verbrauchssteuer“ – Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 GG
    - Problem des Charakters des Art. 106 GG als abschließender Katalog der zulässigen Steuerarten – strittige Frage des „Steuererfindungsrechts des Bundes“, vgl. FG Hamburg v. 16.09.2011, 4 V 113/11 zur Kernbrennstoffsteuer
  - Geeignetheit zur Erreichung des Lenkungszwecks (Verhältnismäßigkeit) bei den Verbrauch lenkenden Steuern
    - der Lenkungszweck muss den Verbraucher als Adressaten erreiche

## 6. Generelle Überlegungen

### **Dogmatische Einordnung der Energiesteuer als Verbrauchssteuer / indirekte Steuer – Bedeutung (Forts.)**

- Vgl. u.a. Schaumwein-Nachsteuer, Urteil BVerfG v. 28.01.1970, 1 BvL 4/67, BVerfGE 27, 375ff., vgl. Ökosteuern-Urteil des BVerfG v. 20.04.2004, 1 BvR 905/00 und 1 BvR 1748/99, BVerfGE 110, S. 274ff.
- Ausreichend, dass auf eine Überwälzung der Steuerlast auf den Steuerträger angelegt, auch wenn dies nicht in jedem Einzelfall gelingt;
- Bei Verwendung des mit einer Verbrauchssteuer belasteten Guts zur Herstellung von Konsumgütern – wenn der zunächst belastete gewerbliche Verbraucher, nicht gehindert ist, die Verbrauchsteuerbelastung in den Preis für das hergestellte Produkt einzustellen (vgl. BVerfG v. 20.04.2004)


## 6. Generelle Überlegungen

### Dogmatische Einordnung der Energiesteuer als Verbrauchssteuer / indirekte Steuer – Überwälzbarkeit

- Idealtyp der indirekten Steuer / Verbrauchsteuer – die Mehrwertsteuer
  - Vollkommene Überwälzbarkeit – vollkommene Marktneutralität
  - **Entscheidend: Voll funktionierender Grenzausgleich**
    - Einfuhr-Mehrwertsteuer bei Drittstaatenimporten / volle Steuerentlastung aller unternehmerischen Stufen bei Drittstaatenexporten
    - Erwerbssteuer bei EU-Importen / volle Steuerentlastung aller unternehmerischen Stufen bei EU-Exporten
  - Alle Produkte sind dem Steuerniveau des Bestimmungslandes (=Verbrauchsort) unterworfen, unabhängig vom Ursprung

## 6. Generelle Überlegungen

### Dogmatische Einordnung der Energiesteuer als Verbrauchssteuer / indirekte Steuer – Überwälzbarkeit (Forts.)

- Überwälzbarkeit bei der Energiesteuer/Stromsteuer?
  - Problematik der Input-Besteuerungssysteme der Energiesteuern und der daraus resultierenden Schwierigkeit der Bestimmung der Einfuhrsteuerbemessungsgrundlage
  - OECD-Studie 2010 (Burniaux/Chateau/Duval: „Is there a Case for Carbon-Based Border Tax Adjustment?“, OECD Economics Department Working Papers No. 794)

OECD Study
  - Systeme zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich entweder praktisch nicht durchführbar oder ineffizient (keine Verhinderung carbon leakage)
  - CO<sub>2</sub>-Gehalt korrelierend zum Energiegehalt → Aussagen zum Grenzausgleich für den CO<sub>2</sub>-Gehalt übertragbar auf Grenzausgleich für Energiesteuergehalt

## 6. Generelle Überlegungen

### **Sicherung der Überwälzbarkeit der produktionsveranlassten Energiesteuern im Internationalen Wettbewerb**

- Wegen mangelnden Grenzausgleichs für Produkte mit Energiesteuervorbelastung  
→ Wettbewerbsverzerrungseffekt von Energiesteuern
- Bei mangelnder Überwälzbarkeit
  - Umschlagen des Charakters als indirekte Steuer / Verbrauchsteuer in eine Ertragsteuer
  - resultierende Mangel einer Unions-Gesetzgebungskompetenz für Energiesteuern (keine Kompetenz für direkte Steuern)
- **Lösungsansatz: Teleologische Reduktion des Art. 107 Abs. 1 AEUV zur Sicherung der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 113 AEUV**
  - In Fällen des internationalen Wettbewerbs von Produkten, deren Produktion national mit Energiesteuer vorbelastet ist
  - Ohne funktionierenden Grenzausgleich

## 6. Generelle Überlegungen

### Teleologische Reduktion des Art. 107 Abs. 1 AEUV zur Sicherung der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 113 AEUV

- Anknüpfung am Merkmal der „Begünstigung“
- Alternativ: Rechtfertigung der Maßnahme durch die Natur und den inneren Aufbau des Steuersystems – Merkmal der „Selektivität“
- Hier: Charakter als indirekte Steuer / Verbrauchsteuer
  - Die Entlastung von „Zwischenverbrauchern“ zur Sicherstellung der Überwälzbarkeit der Steuerlast auf den Endverbraucher ist den indirekten Steuern systemimmanent – andernfalls liegt der Wirkung nach eine direkte Steuer vor
  - Steuerermäßigung für unternehmerischer „Zwischenverbraucher“ daher keine Gewährung eines Vorteils durch Verzicht auf Steuereinnahmen, sondern der systemimmanente Obergrenze des Steuerbelastungsniveaus zur Sicherstellung der generellen Überwälzbarkeit der Steuerbelastung



## 6. Generelle Überlegungen

### Teleologische Reduktion des Art. 107 Abs. 1 AEUV zur Sicherung der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 113 AEUV (Forts.)

- Bestimmung der systemimmanente Obergrenze des Steuerbelastungsniveaus unternehmerischer Zwischenverbraucher – Typenvergleich indirekter Steuern
  - Beispiel Mehrwertsteuer („output-Besteuerung“, vollständiger Grenzausgleich):
    - Export: Entlastung durch Steuerbefreiung mit vollständigen Abzug der auf den Vorstufen lastenden Mehrwertsteuer (Vorsteuerabzug)
    - Import: Belastung durch Heraufschleusen auf nationales Steuerniveau (Einfuhr-MWSt, Erwerbsteuer)
  - Schlussfolgerungen für das Beispiel Energiesteuer auf Produktion im Inland („input-Besteuerung“, kein Grenzausgleich):
    - Export: Steuerentlastung der für die Herstellung des Produkt im Inland verwendeten Energie
    - Import: wegen mangelnden Grenzausgleichs – kein Heraufschleusen der Steuerbelastung der ausländischen Produktion auf nationales Niveau möglich → Alternative: Steuerentlastung der inländischen Produktion

# Letzte Seite

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Für Rückfragen / weitergehende Diskussion:

[jan.koerner@basf.com](mailto:jan.koerner@basf.com)

# Back-up

## 2. Die Entwicklung des „Spitzenausgleich“ bis 2010 am Beispiel Strom

### Beihilfegenehmigungen

- N 449/2001 v. 13.02.2002 – bis 31.12.2005
  - Für die Einführung des Spitzenausgleichs
- NN 61/2003 v. 30.03.2004 – bis 31.12.2006
  - Wegen der Rechtsänderung zum 1.1.2003
- N 775/2006 v. 13.06.2007
  - Verpflichtung Deutschlands zur Überprüfung und vollen Einhaltung der Klimaschutzvereinbarung vom 09.11.2000 in vier Stufen
  - U.a. Feststellung, dass verbleibende Steuerlast immer noch beträchtlich über der Last liegt, die Unternehmen in der ersten Phase der Ökosteuerreform zu tragen hatten
  - Genehmigung Spitzenausgleich bis zum 31.12.2012, da Umweltschutzvereinbarung 2012 ausläuft
  - Genehmigung ermäßigter Steuersatz eigentlich bis zum 13.02.2013 (!), aber wegen Einheit mit Spitzenausgleich nur bis zum 31.12.2012
  - Vereinbarkeit mit Art. 87 Abs. 3 (c) EGV / jetzt Art. 107 Abs. 3 (c) AEUV